



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

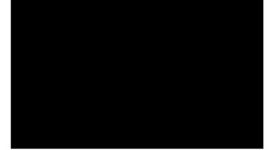
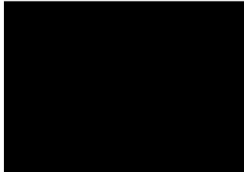
Die Landrätin

Landkreis Wolfenbüttel · Postfach 1565 · 38299 Wolfenbüttel

Amt für Ordnung und
Verbraucherschutz
Abt. für Verbraucherschutz und
Veterinärangelegenheiten

Postadresse:
Landkreis Wolfenbüttel
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

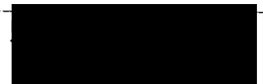
Besucheradresse:
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 8
38300 Wolfenbüttel
Zimmer 009



Datum Ihres Schreibens

Zeichen Ihres Schreibens

21.10.2020



Amtliche Lebensmittelüberwachung;
Entscheidung über Ihren Antrag nach § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹
Betrieb: Brauhaus im Ratskeller, Stadtmarkt 2, 38300 Wolfenbüttel



auf Ihren Antrag vom **05.10.2020** ergeht folgender Bescheid:

Der von Ihnen beehrte Informationsgewährung wird stattgegeben.

Seit der Gewerbeanmeldung vom 01.10.2019 fand im o.g. Betrieb am **11.11.2019** die letzte Kontrolle statt. Das Ergebnis der Kontrolle wird Ihnen nach Ablauf von 14 Tagen postalisch übersendet.

Die Informationsgewährung ist kostenfrei.

Es handelt sich bei Ihrem Antrag um einen individuellen Informationszugangsanspruch und nicht um eine aktive staatliche Informationsgewährung nach § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)².

Von der Veröffentlichung der Kontrollberichte im Internet rate ich Ihnen daher eindringlich ab.

Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass der Betrieb anwaltlich vertreten wird die Herausgabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift gem. § 5 Abs. 2 S. 3 VIG beehrt hat und daher die Kanzlei diesen Bescheid in ungeschwätzter Form zur Kenntnisnahme erhält.

¹ (Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung vom 1. September 2012 (BGBl. I S. 2166, ber. S. 2725), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 34 G des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154).)

² (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist.)

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 05.10.2020 haben Sie über den o.g. Betrieb folgende Auskünfte begehrt:

Mitteilung, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in Ihrem Betrieb stattgefunden haben und die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte, sofern es zu Beanstandungen kam.

Ihr Antrag ist formell und materiell begründet, so dass Ihnen ein Anspruch auf die begehrten Informationen zusteht, § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Da es sich um einen individuellen Informationszugangsanspruch handelt, habe ich von Ihrer beantragten Informationsgewährung in elektronischer Form abgesehen. Bei meiner Entscheidung habe ich Ihre Interessen an einer schnellen Informationsauskunft und die Interessen des Betriebs an einer Nichtveröffentlichung von Informationen mitberücksichtigt. Nach erfolgter Interessensabwägung habe ich mich für die postalische Auskunftserteilung entschieden.

Da durch die Informationsgewährung Belange Dritter (Lebensmittelunternehmer) betroffen sind, habe ich den o.g. Betrieb vor dieser Entscheidung gem. § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³ angehört. Aus diesem Grund hat sich die vorgesehene Regelfrist für diesen Bescheid auf zwei Monate verlängert. Da eine Vielzahl von Anträgen bei mir eingegangen ist, konnte die in § 5 Abs. 2 S. 2 VIG vorgesehene Regelfrist nicht eingehalten werden.

Darüber hinaus darf aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren der Informationszugang gem. § 5 Abs. 4 VIG erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde. Ich werde Ihnen daher die o.g. Auskünfte erst nach dem Ablauf von 14 Tage ab Datum dieser Entscheidung postalisch übersenden.

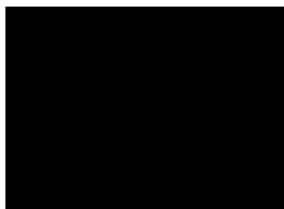
Die Entscheidung über die Kostenfreiheit der Informationsgewährung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage hat nach § 5 Abs. 4 S. 1 VIG i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.



³ (Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist.)

⁴ (Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist.)